Verordnung über die Vergütungen an Mitglieder von Kommissionen sowie Expertinnen und Experten der kantonalen Verwaltung (Vergütungsverordnung KomEx)

vom 12. Mai 2020 (Stand 1. November 2021)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmung (1.)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für Mitglieder von Kommissionen sowie für Expertinnen und Experten der Staatsverwaltung, soweit die Regierung keine besonderen Regelungen trifft.

[2] Bestehen besondere Regelungen der Regierung, wird dieser Erlass ergänzend angewendet.

[3] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 2 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011[1] beziehen Vergütungen nach diesem Erlass, wenn:
a) die Kommissions- oder Expertentätigkeit nicht zu den Aufgaben gemäss Arbeitsvertrag gehört und
b) die Kommissions- oder Expertentätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt.

[4] Dieser Erlass wird nicht angewendet auf Expertinnen und Experten, die zugunsten der Staatsverwaltung lediglich einzelne Aufträge erfüllen.

1 sGS 143.1.

II. Höhe und Ausrichtung von Vergütungen (2.)

Art. 2 Vergütungsarten
a) Taggelder

[1] Taggelder werden ausgerichtet für:
a) die Teilnahme an Sitzungen einschliesslich Reisezeit;
b) spezifische Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags der Kommission einschliesslich Reisezeit;
c) die Expertentätigkeit bei Prüfungen.

[2] Zusätzliche Taggelder werden ausgerichtet für:
a) die Übernahme des Kommissionspräsidiums, wenn dafür keine feste Vergütung ausgerichtet wird;
b) die Protokollführung.

[3] Mit den Taggeldern sind auch die individuelle Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschliesslich Aktenstudium abgegolten.

Art. 3 b) feste Vergütung

[1] Zusätzlich zu den Taggeldern erhalten Personen, die ein Amt nach Anhang 1 dieses Erlasses ausüben, eine feste Vergütung.

[2] Personen, die während eines Kalenderjahrs ihr Amt antreten oder daraus ausscheiden, erhalten die feste Vergütung anteilsmässig.

Art. 4 c) Vergütung im Rahmen eines Auftragsverhältnisses

[1] Die Vergütung erfolgt im Rahmen eines Auftragsverhältnisses, wenn:
a) die Tätigkeit eines Kommissionsmitglieds oder einer Expertin oder eines Experten erheblich über das übliche Mass hinausgeht oder
b) die Expertin oder der Experte keiner Kommission angehört und nicht als Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte tätig ist.

[2] Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ausgeübt, werden keine Taggelder oder festen Vergütungen ausgerichtet.

Art. 5 Ansätze
a) Taggeld

[1] Die Ansätze richten sich nach Anhang 2 und 3 dieses Erlasses.

[2] Taggelder werden wie folgt vergütet:
a) nach Zeitaufwand:
 1. ein Viertel eines Taggelds für bis zu zwei Stunden;
 2. ein halbes Taggeld für mehr als zwei bis zu vier Stunden;

3. ein volles Taggeld für mehr als vier bis zu sechs Stunden;
4. anderthalb Taggelder für mehr als sechs Stunden.

b) je Sitzung:
1. ein halbes Taggeld für das Kommissionspräsidium;
2. ein Viertel eines Taggelds für die Protokollführung.

Art. 6 b) feste Vergütung

[1] Die Ansätze der festen Vergütung richten sich nach Anhang 1 dieses Erlasses.

Art. 7 c) Vergütung im Rahmen eines Auftragsverhältnisses

[1] Departemente und Staatskanzlei legen die Höhe der Vergütung im Einzelfall fest. Das Personalamt wird angehört.

Art. 8 Spesen

[1] Spesen für Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen werden nach den in der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011[2] festgelegten Ansätzen vergütet, soweit sie tatsächlich entstanden und angemessen sind.

[2] Weitere Auslagen sind mit den Taggeldern abgegolten.

Art. 9 Abrechnung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission reicht dem zuständigen Departement oder der Staatskanzlei wenigstens einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres sowie am Ende der Amtsdauer eine Aufstellung der angefallenen Taggelder, Spesen und festen Vergütungen je Mitglied ein.

[2] Die Expertinnen und Experten, die keiner Kommission angehören, reichen dem zuständigen Departement oder der Staatskanzlei wenigstens einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres sowie am Ende der Amtsdauer eine Aufstellung der angefallenen Taggelder und Spesen ein.

[3] Für Auftragsverhältnisse werden Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung sachgemäss angewendet.

[4] Das zuständige Departement oder die Staatskanzlei prüft die Aufstellungen und veranlasst die Auszahlung der Vergütungen.

2 sGS 143.11.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2020-032	12.05.2020	01.06.2020
Anhang 3	Inhalt geändert	2021-066	29.06.2021	01.10.2021
Anhang 3	Inhalt geändert	2021-079	28.09.2021	01.11.2021

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.05.2020	01.06.2020	Erlass	Grunderlass	2020-032
29.06.2021	01.10.2021	Anhang 3	Inhalt geändert	2021-066
28.09.2021	01.11.2021	Anhang 3	Inhalt geändert	2021-079

Anhang 1

Feste Vergütung (Art. 3)

Funktion	Feste Vergütung
Bildungsrat	Fr. 15 000.–
Mitglieder Rekursstellen Volksschule	Fr. 1 600.–
Präsidium Rekursstellen Volksschule	Fr. 6 600.–
Vizepräsidium Rekursstellen Volksschule	Fr. 3 100.–
Sekretariat Rekursstellen Volksschule	Fr. 2 500.–
Präsidium Sonderschulkommission	Fr. 3 000.–
Präsidium Waldrat	Fr. 3 000.–

Anhang 2

Taggeld von Fr. 400.– (Art. 5)

Volkswirtschaftsdepartement
Tripartite Kommission FlaM und Vollzug AVIG
Waldräte

Bildungsdepartement
Bildungsrat
Rekursstellen Volksschule

Sicherheits- und Justizdepartement
Disziplinarkommission
Schätzungskommission für Enteignungen
Fachkommission des Ostschweizer Konkordats zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern

Gesundheitsdepartement
Gesundheitsrat
Fachkommission für Gesundheitsfragen im Migrationsbereich
Tierversuchskommission

Anhang 3

Taggeld von Fr. 250.– (Art. 5)

Staatskanzlei
Kantonales Stimmbüro

Volkswirtschaftsdepartement
Aufsichtsbehörde über Bewilligungen nach BGBB[10]
Prüfungskommission für Lebensmittelhygiene und Suchtprävention
Fachkommission Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
Jagdkommission
Jagdprüfungskommission
Kommission für die Grundausbildung der Jägerschaft
Einigungsamt

Departement des Innern
Prüfungskommission für Grundbuchverwalter

Bildungsdepartement
Fachkommissionen des Bildungsrates[12]
…[13]
Sonderschulkommission
Patronatskommission für die Schweizer Schule Rom
Kommission für Turnen und Sport
Stipendienkommission
…[13]
…[13]
…[13]
Prüfungsexpertinnen und -experten Mittelschulen
Schulsportkommission
Erwachsenensportkommission
Paritätische Aufnahmeprüfungskommissionen

Bau- und Umweltdepartement[11]
Beirat Fuss- und Veloverkehr
Kantonale Namenkommission

10 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.
11 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 4 des XV. Nachtrags zum Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 29. Juni 2021, nGS 2021-066 (sGS 141.3).
12 Geändert durch Abschnitt II des Nachtrag zur Berufsbildungsverordnung vom 28. September 2021, nGS 2021-079 (sGS 231.11).
13 Aufgehoben durch Abschnitt II des Nachtrag zur Berufsbildungsverordnung vom 28. September 2021, nGS 2021-079 (sGS 231.11).

Sicherheits- und Justizdepartement
Zivilschutzausbildungskommission
Justizvollzugskommission

Gesundheitsdepartement
Ethikforum
Kantonale Schulzahnpflegekommission
Fachkommission Psychiatrie
Drogen- und Aidskommission
AOC-Degustationskommission
Schätzungsexpertinnen und -experten für die Tierseuchenbekämpfung
Sachverständige für Tierschutz und Tierhaltung
Rindvieh- und Kleinviehexpertinnen und -experten

Alle weiteren Kommissionen, Expertinnen und Experten, für welche die Regierung keine andere Regelung getroffen hat.